

# **Satzung des Fördervereins "Johannisbad Zwickau" e.V.**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den neuen Namen "**Förderverein Johannisbad Zwickau**" e.V.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Zwickau.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereines ist die Erhaltung, Neugestaltung und weitere Entwicklung des Zwickauer Johannisbades unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes. Der Verein stellt sich das Ziel, die Geschichte des Zwickauer Johannisbades sowie weiterer regionaler sporthistorischer Ereignisse und Entwicklungen zu erforschen und zu popularisieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Beiträge zurück und haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Gewinne werden nicht angestrebt. Überschüsse werden ausschließlich für das Johannisbad verwendet.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.. der Austritt ist nur vor Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung sollte dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.  
Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

### **§ 5 Rechtsmittel**

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluß sowie gegen Maßregelungen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Diese sind in der Beitrags- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ( natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an ). Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl des Vorstandes
  4. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
  5. Beschlußfassung über Anträge und Änderung der Satzung
  6. Beschlußfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
  7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  8. Beschlußfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
4. Mit der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei fristgemäßer Einberufung beschlußfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

1. den Vorstand bilden:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - 2-4 weitere Mitglieder
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister

3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht einer Person übertragen werden
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte in eigener Zuständigkeit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 13 Die Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer durchgeführt und der Mitgliederversammlung darüber berichtet.
2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur dann erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Wahl weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreissportbund Zwickau e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Nachwuchses im Schwimmsport, zu verwenden hat.
5. Soweit unabänderliche gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verhindern gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.09.1995 Kraft gesetzt.

Eine Satzungsänderung wurde am 16.11.1999 und am 05.03.2009 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

